



Landkreis Nordhausen

Allgemeinverfügung



**Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest
Vollzug der Verordnung (EU) 2020/687, Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrecht) sowie des
Tiergesundheitsgesetzes; Festlegung einer Schutzzone sowie einer Überwachungszone bei
Geflügelpest**

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Geflügel und
gehaltenen Vögeln**

Aufgrund des am 31.10.2025 amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest - H 5 N 1 - in der Gemeinde Ellrich Ortsteil Gudersleben erlässt das Landratsamt Nordhausen folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. a) Um den Seuchenbestand wird eine Schutzzone (Karte siehe Anlage 1) mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern festgelegt. Diese umfasst die unten genannten Ortsteile (OT) folgender Gemeinden):**

In der Gemeinde Ellrich der Bereich Gipsabbau, Straße L1039 bis Kreuzung L1037 und die OT Cleysingen, Gudersleben und Woffleben.

In der Gemeinde Hohenstein den OT Steinsee.

In Nordhausen den OT Hörningen.

In der Gemeinde Werther den OT Mauderode.

- b) Außerdem wird um den Seuchenbestand eine Überwachungszone (Karte siehe Anlage 2) mit einem Radius von mindestens 10 Kilometern festgelegt. Diese umfasst zusätzlich zur Schutzzone die folgenden Ortsteile (OT) unten aufgeführter Gemeinden:**

In der Gemeinde Bleicherode die OT Etzelsrode und OT Friedrichsthal.

In der Gemeinde Ellrich das Stadtgebiet Ellrich, die OT Appenrode, Clesingen, Gudersleben, Rothesütte, Sülzhayn, Werna und Woffleben.

In der Gemeinde Harztor die OT Ilfeld, Harzungen, Osterode, Neustadt und Niedersachswerfen.

In der Gemeinde Hohenstein die OT Branderode, Holbach, Klettenberg, Liebenrode, Mackenrode, Obersachswerfen und Schiedungen.

In Nordhausen das Stadtgebiet Nordhausen, die OT Hörningen, Herreden, Hesserode, Hochstedt, Petersdorf, Rüdigsdorf und Sundhausen.

In der Gemeinde Werther die OT Großwerther, Kleinwerther, Großwechsungen, Kleinwechsungen, Günzerode, Haferungen, Immenrode, Mauderode und Pützlingen.

- c) Außerdem wird um den Seuchenbestand eines Ausbruchs der Geflügelpest H5N1 in Kelbra (Landkreis Mansfeld-Südharz) eine Überwachungszone (Karte siehe Anlage 3) mit einem Radius von mindestens 10 Kilometern festgelegt. Hiervon sind im Landkreis Nordhausen folgende Ortsteile (OT) unten aufgeführter Gemeinden betroffen:**

In der Gemeinde Heringen die OT Auleben und Görsbach.



Landkreis Nordhausen

Allgemeinverfügung



2. Nachstehende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen werden für die Schutz- und Überwachungszone angeordnet.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Ziffer 2 des Tenors	Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
a. <u>Anzeigepflicht</u> : Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.	X	X
b. <u>Verbringungsverbot</u> : Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:		
- Geflügel und gehaltene Vögel	X	X
- Fleisch von Geflügel und Federwild	X	X
- Eier	X	X
Folgende Erzeugnisse und sonstige Materialien dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden. Im Einzelnen sind dies:		
- Häute, Felle, Wolle, Borsten von anderen im Betrieb gehaltenen Tieren	X	X
- Gülle, einschl. Mist und benutzter Einstreu	X	X
Ausgenommen hiervon sind		
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.		
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 30.10.2025 gewonnen oder erzeugt wurden.	X	X
- Erzeugnisse, die in der Schutz- oder Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.		
- Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Sperrzone (Schutz und Überwachungszone) gehalten wurden.		
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.		
c. <u>Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen /Aufstallungsgebot</u> : Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) und gehaltene Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ kann die Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gittern stattfinden, wenn die Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln als Abdeckung eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.	X	X
d. <u>Eigenüberwachung</u> : Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem das Geflügel und die gehaltenen Vögel einmal täglich auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, Erkrankungen der Tiere, signifikanter Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Fachbereich Veterinärwesen unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 03631/911 3601).	X	X
e. <u>Schadnagerbekämpfung</u> : Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen und zu dokumentieren.	X	X
f. Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich <u>Desinfektionsmaßnahmen</u> durchzuführen. Hierzu sind geeignete	X	X



Landkreis Nordhausen

Allgemeinverfügung



Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden (https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Mittel).		
g. <u>Hygienemaßnahmen</u> : Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit Geflügel und anderen gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:		
- Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.	X	
- Ställe und sonstige Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	X	X
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.	X	X
- Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.	X	-
- Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	X	-
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	X	-
- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	X	-
- Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.	X	-
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel), - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind vor Betreten und nach Verlassen der Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren.	X	X
h. <u>Aufzeichnungspflicht</u> : Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.	X	X
i. <u>Tierkörperbeseitigung</u> : Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: SecAnim GmbH.	X	X
j. <u>Freilassen von Vögeln</u> : Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.	X	X
k. <u>Veranstaltungen</u> : Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.	X	X
l. <u>Transport</u> : Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit	X	X



Landkreis Nordhausen

Allgemeinverfügung



gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren.		
---	--	--

3. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern 1 und 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird angeordnet, soweit nicht bereits Kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
4. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Nordhausen unter <https://landkreis-nordhausen.de/allgemeinverfuegung> Bekanntgemacht.
Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Veröffentlichung auf der Internetseite auch zu den Geschäftszeiten in den Dienststellen des Landratsamtes Nordhausen eingesehen werden:

Haus 1, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen
Haus 2, Grimmallee 23, 99734 Nordhausen
FB Veterinärwesen, Alte Leipziger Straße 50, 99734 Nordhausen

Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

5. Diese Allgemeinverfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Gründe:

I.

Am 30. Oktober 2025 erfolgte die Information durch das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz in Bad Langensalza an den Fachbereich Veterinärwesen, dass bei drei Gänsen, die am 29. Oktober 2025 eingesandt wurden, die aviäre Influenza festgestellt wurde. Laut Befundmitteilung vom 31. Oktober 2025 wurde durch das Friedrich-Löffler-Institut auf der Insel Riems das hochpathogene Geflügelpestvirus H 5 N 1 nachgewiesen.

II.

Der Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Nordhausen ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen Tiergesundheitsrechtes und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 ThürVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG.

zu Ziffer 1 a, b, und c:

Ist die Geflügelpest bei Geflügel oder einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 21 der VO (EU) 2025/687 eine Sperrzone um den Seuchenbestand ein, die folgendes umfasst:

Eine Schutzzone um den Ausbruchsbestand mit einem Mindestradius von drei Kilometern und eine Überwachungszone von mindestens zehn Kilometern. Der Radius von Schutz- und Überwachungszone zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Gebietsfestlegung berücksichtigte der Fachbereich Veterinärwesen die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung, die durch ihre Übertragbarkeit auf Vögel verschiedenster Arten insbesondere die Nutzgeflügelbestände gefährdet. Um eine Verbreitung dieser Tierseuche wirksam zu verhindern, war es erforderlich, die Schutzzone (Ziffer 1 a) und die Überwachungszonen (Ziffer 1b und c) in der unter Ziffer 1 des Tenors genannten Größe und Gebietskulisse (Anlage 1, 2 und 3) festzulegen. Die Festlegung kleinerer Restriktionszonen kam im Interesse einer



Landkreis Nordhausen

Allgemeinverfügung



wirkungsvollen Seuchenbekämpfung nicht in Betracht. Die Maßnahme ist auch nach Abwägung mit den Rechtspositionen der Betroffenen verhältnismäßig. Die Maßnahme ist geeignet den Zweck, hier die Verhinderung der Ausbreitung einer Infektion auf weiteres Hausgeflügel, zu erreichen. Die Einrichtung der Restriktionszonen ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstallung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der bereits durch einen Geflügelpestausbuch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entsteht, zurückstehen müssen. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

zu Ziffer 2:

Bei der aviären Influenza (Geflügelpest) handelt es sich um eine hochansteckende Tierseuche mit schneller Ausbreitungstendenz. Der Ausbruch der Tierseuche ist mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und Handelssanktionen verbunden. Diese Einschränkungen und Verluste entstehen nicht nur den betroffenen Betrieben selbst, sondern betreffen auch die Bürger und Betriebe im Umkreis des Ausbruchsortes. Die aviäre Influenza verfügt zudem über zoonotisches Potential. Die Übertragung der Tierseuche auf den Menschen kann nicht ausgeschlossen werden. Daher muss die Ausbreitung der aviären Influenza zum Schutz der Tiergesundheit, der landwirtschaftlichen Betriebe und der menschlichen Gesundheit wirksam unterbunden werden. Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend der in zu Ziffer 1 angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Schutz- und Überwachungszone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone, da sie das Gebiet unmittelbar um den Ausbruch herum umfasst.

Zu 2 a.:

Die Verpflichtung zur Meldung beruht auf Art. 22 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Die Meldung ist Voraussetzung für die Erstellung des Verzeichnisses der betroffenen Betriebe und gehaltenen Tiere.

Zu 2 b.:

Das Verbot des Verbringens von Tieren, Erzeugnissen und sonstigen Materialien in der Schutzzone beruht auf Art. 27 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und ist nach Art. 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 auch in der Überwachungszone anzuwenden. Ausnahmen werden für Erzeugnisse gemacht, die risikomindernd behandelt wurden. Die Vorgaben für die risikomindernde Behandlung ergeben sich aus Anhang VII der vorgenannten Verordnung.

Zu 2 c.:

Nach Art. 25 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sind Tiere gelisteter Arten von wildlebenden Tieren abzusondern. Hierfür sind die im Tenor dargestellten Maßnahmen geeignet und angemessen. Sie stellen sicher, dass der Kontakt zu Wildtieren soweit möglich verhindert wird. Dies ist zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Geflügelpest notwendig. Nach Art. 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sind diese Maßnahmen auch in der Überwachungszone anzuwenden.

Zu 2 d. bis i.:

Die unter den Buchstaben d. bis i. angeordneten Maßnahmen in der Schutzzone sind nach Art. 25 Abs. 1 Buchst. b bis e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 anzuordnen. Sie sind gemäß Art. 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 auch in der Überwachungszone anzuordnen.

Zu 2 j.:

Das Verbot Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freizulassen beruht auf Art. 25 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflügelpestSchV. Art. 25 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gibt die Absonderung gehaltener von



Landkreis Nordhausen

Allgemeinverfügung



wildlebenden Tieren vor. Nach § 21 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands nicht freigelassen werden.

Zu 2. k.:

Das Verbot der Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art beruht auf Art. 25 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten Verordnung 2020/687 sowie § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV. Eine Veranstaltung, auf der zahlreiche Vögel zusammenkommen entspricht nicht der Vorgabe einer Absonderung der Tiere. Die Durchführung einer solchen Veranstaltung würde zudem ein Verbringen der Tiere in die oder innerhalb der Schutz- oder Überwachungszone voraussetzen. Dies ist nach Buchstabe b untersagt.

Zu 2 l.:

Die Anordnung zu unverzüglicher Reinigung des Transportmittels nach jeder Verwendung folgt aus Art. 24 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Die unter 2 a bis l getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig. Die Maßnahmen sind geeignet, den Zweck, hier die Verhinderung einer weiteren Infektion von Hausgeflügel mit dem HPAI-Virus, zu erreichen. Die Maßnahmen sind erforderlich, da kein anders, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnungen sind auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die oben genannten Maßnahmen hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch eine Weiterverbreitung des HPAI-Virus für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, unerheblich sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen

Zu Ziffer 3:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Nr. 1, 3, 6, 7, 8 TierGesG hat der Widerspruch gegen Ziffer 2 b, c, f, g, l dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wurde die sofortige Vollziehung für die Nummern 1 und 2 a, d, e, h, i, j, k im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen der Nummern 1 und 2 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen für die Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren, unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu Ziffer 4:

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes Nordhausen ist die Verpflichtung aus § 2 Abs. 5 Satz 1 ThürTierGesG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 27 a Abs. 1 VwVfG zur Veröffentlichung auf einer Internetseite der Behörde Rechnung getragen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 VwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich



Landkreis Nordhausen

Allgemeinverfügung



bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 5:

Die Kostenentscheidung beruht darauf, dass es sich bei der Allgemeinverfügung um eine nicht individuell zurechenbare öffentliche Leistung gemäß § 1 Abs. 7 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden.

Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO Ihr Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, soweit er sich gegen Nummern 1 und 2 der Allgemeinverfügung wendet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO stellen.

Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 b) Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Sie kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60 b) Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen unter Ziffer 2 kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Schweinen, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten.

Diese sind beim Fachbereich Veterinärwesen Nordhausen, OT Bielen, Alte Leipziger Straße 50, 99734 Nordhausen schriftlich zu beantragen.

Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden, vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG.

Jendricke
Landrat

3.11.25



Landkreis Nordhausen

Allgemeinverfügung



Anlagen:

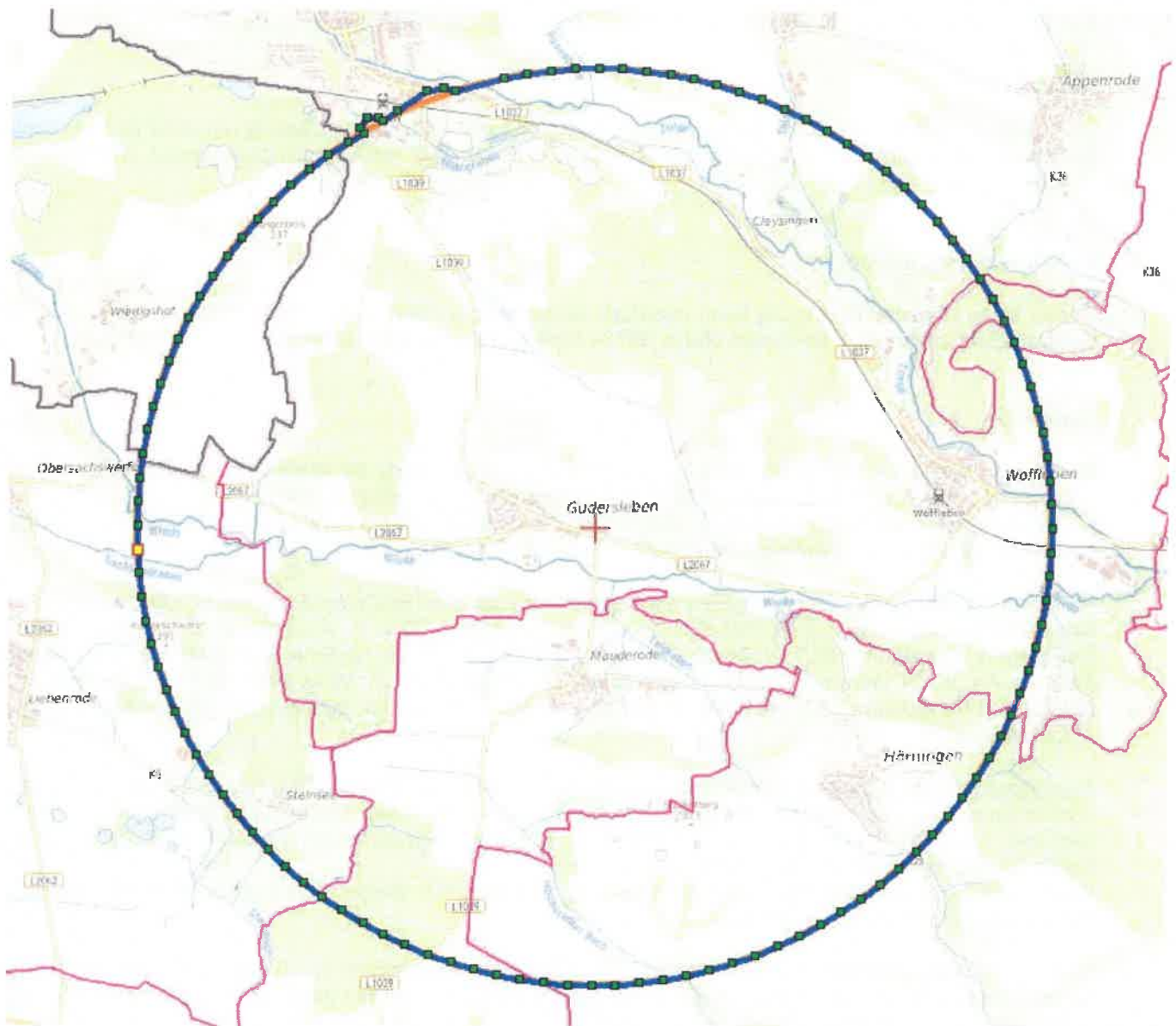
Anlage 1: Karte Schutzzone (3km) Ziffer 1 a

Anlage 2: Karte Überwachungszone (10 km) Ziffer 1b

Anlage 3: Karte Überwachungszone, Ziffer 1 c

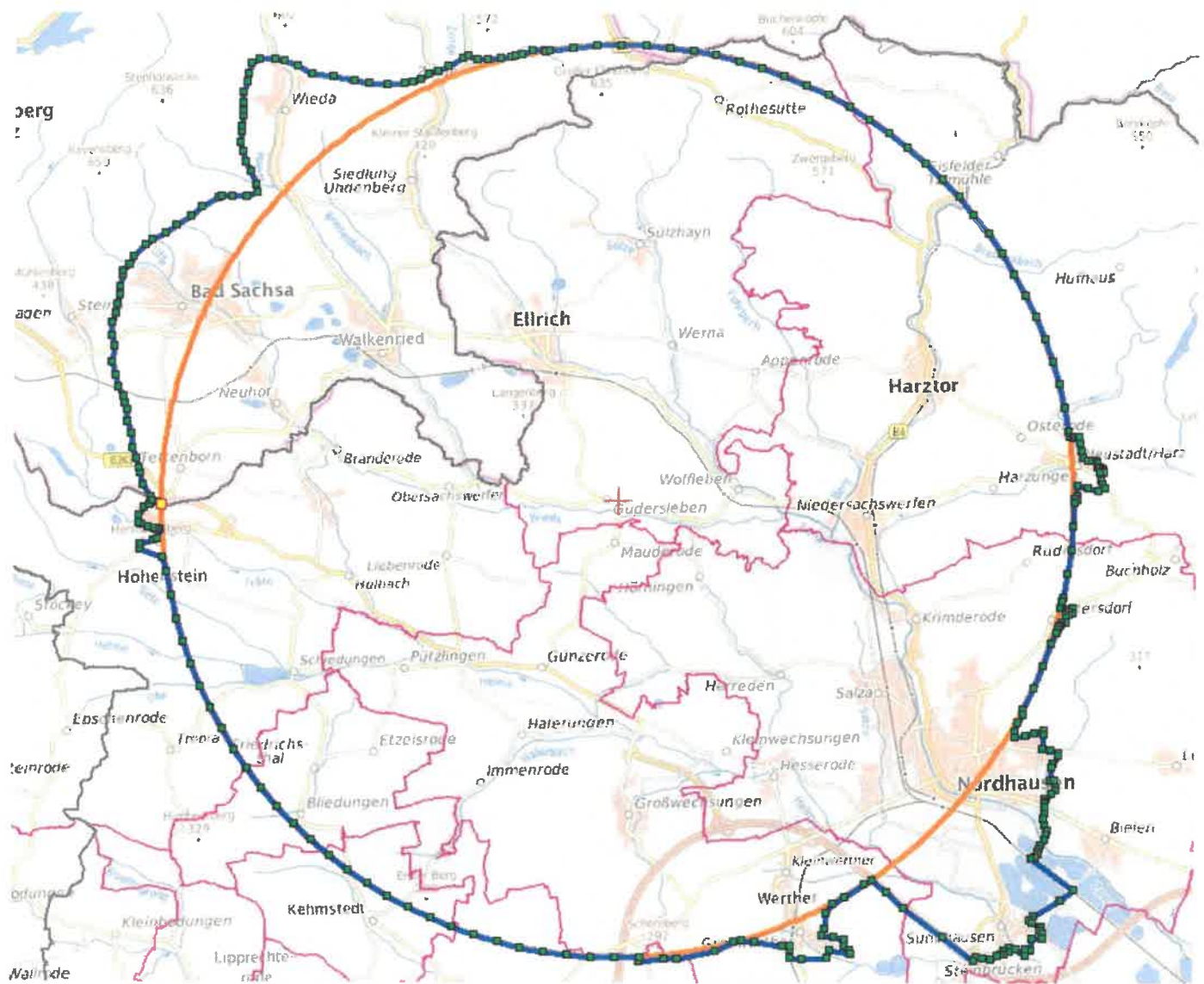
Anlage 1:

Karte Schutzzone (3km) Ziffer 1 a





Anlage 2:
Karte Überwachungszone (10 km) Ziffer 1b





Landkreis Nordhausen

Allgemeinverfügung



Anlage 3:
Karte Überwachungszone, Ziffer 1 c

